

§ 9 Gebührenpflicht

- (1) Für die Annahme von bestimmten Abfällen auf den Wertstoffhöfen werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Wertstoffhof Hettstedt bemessen sich nach Stückzahlen bzw. Volumentarif.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Wertstoffhöfe Unterrißdorf und Sangerhausen bemessen sich nach Stückzahlen bzw. Gewicht. Bei Ausfall der Wägetechnik tritt der Volumentarif an die Stelle des Gewichtes.

§ 10 Einschränkungen und Untersagungen

- (1) Der Landkreis kann die Benutzung der Wertstoffhöfe untersagen, wenn Betriebsstörungen vorliegen oder zu erwarten sind. Haftungsansprüche gegen den Landkreis entstehen daraus nicht. Auf § 3 Abs. 2 wird verwiesen.

- (2) Einzelnen Benutzern kann die Anlieferung von Abfällen befristet oder ständig untersagt werden, wenn diese wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen haben.

§ 11 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die durch eine unzulässige Anlieferung entstehen, haftet der Benutzer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht sind. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.
- (2) Das Betreten und Befahren der Wertstoffhöfe erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personenschäden oder Schäden an Fahrzeugen der Benutzer übernimmt der Landkreis keine Haftung.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Allgemeines
2. Abschnitt Gebühren
 - § 2 Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensätze
 - § 3 Gebühren im Rahmen von Modellversuchen
 - § 4 Gebührensatz für Behälterschlosser
 - § 5 Behälterdienst
 - § 6 Verwaltungsgebühren
 - § 7 Verfahren bei Zahlungsrückständen der Selbstanlieferer
 - § 8 Gebühren der Umladestation in Stedten/Etzdorf und der Wertstoffaufbereitung GmbH in Edersleben
 - § 9 Wertstoffhöfe
 - § 10 Mobile und stationäre Schadstoffsammelstellen
 - § 11 Einschränkungen der Abfuhr
 - § 12 Gebührenpflichtige
 - § 13 Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht, Billigkeitsrichtlinie
 - § 14 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit
3. Abschnitt Schlussbestimmungen
 - § 15 Auskunft- und Mitteilungspflichten
 - § 16 Ordnungswidrigkeiten
 - § 17 In-Kraft-Treten

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Behälterbezogene Gebühren für Wohngrundstücke
 Anlage 2: Behältergebühren Gewerbe
 Anlage 3.1: Gebühren der Umladestation in Stedten/Etzdorf
 Anlage 3.2: Gebühren der Wertstoffaufbereitung GmbH in Edersleben
 Anlage 4: Gebühren der Wertstoffhöfe
 Anlage 5: Gebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 1) und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit §§ 3 und 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569, 577), §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung v. 13. Dezember 1996

(GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz“ beschlossen.

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Abfallgebührensatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.
- (3) Soweit in dieser Satzung auf die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz Bezug genommen wird, wird nachstehend die Bezeichnung AbfS verwandt.
- (4) Die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung umfasst die Wertstoffhöfe Sangerhausen, Hettstedt und Unterrißdorf sowie alle sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter zur Erfüllung der dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegenden Abfallentsorgungspflichten.

2. Abschnitt Gebühren

§ 2 Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensätze

- (1) Für Wohngrundstücke (§ 6 Abs. 4 Ziff. 4.1. AbfS) werden eine Grundgebühr und behälterbezogene Gebühren erhoben.
 1. Die Grundgebühr wird nach der Zahl der sich auf dem Grundstück aufhaltenden Personen berechnet. Die Grundgebühr je Person beträgt monatlich: 1,57 € (jährlich 18,84 €).
 2. Als behälterbezogene Gebühren werden eine Behältergrundgebühr und eine Behälterentleerungsgebühr erhoben.

Die Behältergrundgebühr ist nach der Anzahl und dem Volumen der Restabfallbehälter bemessen, die auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitstehen.

Die Behälterentleerungsgebühr bestimmt sich nach Anzahl, Volumen und den Abfuhrintervallen der Restabfallbehälter, die auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitstehen.

Die behälterbezogenen Gebühren sind in Anlage 1 dargestellt. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(2) Für Kleingartenanlagen (§ 6 Abs. 4 Ziff. 4.4. AbfS) sowie Wochenendhaus- und Ferienhausgrundstücke (§ 6 Abs. 4 Ziff. 4.3. AbfS) werden lediglich die behälterbezogenen Gebühren entsprechend Abs. 1 Ziffer 2 erhoben, sofern keine nachweisliche Entsorgung über Abfallsäcke erfolgt.

(3) Für Gewerbegrundstücke (§ 6 Abs. 4. Ziff. 4.2. AbfS) werden eine Grundgebühr und eine Behältergebühr Gewerbe erhoben. Die Grundgebühr wird als Jahresgebühr von jedem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbetreibenden erhoben. Die Grundgebühr je angeschlossener gewerblicher Anfallstelle beträgt monatlich 7,99 € und jährlich 95,88 €.

Die Behältergebühr Gewerbe wird nach der Anzahl und dem Volumen der Restabfallbehälter, die auf den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken bereitstehen, und nach den Abfuhrintervallen bemessen.

Die Behältergebühren Gewerbe sind in Anlage 2 dargestellt. Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

(4) Für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch Gewerbegrundstück sind, werden sowohl Gebühren nach Abs. 1 als auch nach Abs. 3 erhoben.

(5) Die Gebühr für eine zusätzliche Entleerung von Restabfallbehältern nach § 30 Abs. 1 (letzter Satz) AbfS bzw. auf Antrag als Ausnahmetatbestand gemäß § 31 Abs. 9 Satz 2 AbfS bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen und beträgt pro Entleerung für:

1. Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum:	2,45 €
2. Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum:	3,68 €
3. Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum:	7,36 €
4. Restabfallbehälter mit	660 l Füllraum:	20,23 €
5. Restabfallbehälter mit	770 l Füllraum:	23,60 €
6. Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum:	33,72 €

Die vorgenannten Gebühren dienen als Auffangtatbestand. Als Regelleistungsgebühr für eine erforderliche dauerhafte bzw. regelmäßige Erhöhung der Abholhäufigkeit der Abfallbehälter sind die genannten Tarife nicht zugelassen.

(6) Die Gebühr für die Abfallbehälter zur Sammlung von Bioabfällen (Bio-Tonne) (vgl. § 21 Abs. 2 AbfS) bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der Bio-Tonnen, die auf dem angeschlossenen Grundstück bereitstehen und beträgt für:

1. einen Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum: 43,80 € pro Jahr
2. einen Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum: 87,60 € pro Jahr

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Abfallsäcke und beträgt pro Sack 3,00 €.

(8) 1. Die Grundgebühr für Wohngrundstücke nach Abs. 1 Ziffer 1 und die Grundgebühr für Gewerbegrundstücke nach Abs. 3 schließen die allgemeinen Verwaltungskosten – darin Vorhaltekosten für Wertstoffhöfe (Personal, Versicherung, allg. Geschäftsausgaben) –, die Kosten für die Abfallberatung sowie die Aufwendungen des Landkreises für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 AbfS, die im Sinne des § 11 AbfG LSA verbotswidrig entsorgt worden sind, sowie anteilig die Entsorgungskosten für Abfälle auf den Wertstoffhöfen, ein.

Des Weiteren sind die anteiligen Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Bio- und Grünabfällen über Bioabfallbehälter gem. § 21 Abs.

2 AbfS, sowie anteilig die Kosten für die Entsorgung von Altpapier (§ 14 AbfS) enthalten.

Darüber hinaus beinhaltet die Grundgebühr für Wohngrundstücke auch die Sammlung und Entsorgung schadstoffhaltige Abfälle (Problemstoffe nach § 18 AbfS).

2. Die Behältergrundgebühr gem. Abs. 1 Ziffer 2 beinhaltet anteilig die Aufwendungen für die Abfälle aus Restabfallbehältern (Gestellung/Miete der Behälter, Sammlung und Transport, Änderungsdienst), die Kosten nach §§ 17, 17 a Abs. 1, § 20 Abs. 1 AbfS (Sammlung, Transport, Behandlung) sowie § 21 Abs. 3 und 4 AbfS anteilig für Sammlung, Transport und Behandlung sowie die Kosten für die getrennte Wertstofffassung gem. § 15 a AbfS.

3. Die Behälterentleerungsgebühr gem. Abs. 1 Ziffer 2 beinhaltet die Kosten für die Entleerung der Restabfallbehälter anteilig, anteilige für die Beförderung von Restabfall sowie die anteiligen Kosten für die Restabfallbehandlung und -entsorgung.

4. Die Behältergebühr Gewerbe gem. Abs. 3 beinhaltet die Aufwendungen für die Abfälle aus Restabfallbehältern (Gestellung/Miete der Behälter, Sammlung, Transport, Änderungsdienst, Entleerung, Restabfallbehandlungskosten) anteilig.

5. Die behälterbezogenen Gebühren nach Abs. 2 (Kleingartenanlagen) schließen die Aufwendungen nach Ziffern 2 und 3 ein.

6. Die Gebühr nach Abs. 5 (zusätzliche Entleerung) schließt die Aufwendungen für Entleerung, Transport sowie Restabfallbehandlung und -entsorgung ein.

7. Die Gebühr nach Abs. 6 (Bioabfallbehälter) schließt die Aufwendungen für die Behältergestaltung, die Sammlung, den Transport sowie die Verwertung der Bioabfälle ein.

8. Die Gebühr nach Abs. 7 (Abfallsäcke) schließt die Kosten für Herstellung und Vertrieb des Sackes, sowie dessen Sammlung, Transport und die Restabfallbehandlung und -entsorgung ein.
Eine Rückerstattung der Gebühr bei Nichtgebrauch der Restabfallsäcke erfolgt nicht.

(9) Die Gebühren für weitere Einzelleistungen, s.g. Sonderleistungen wie z.B. Entsorgung von Übermengen, Inanspruchnahme von Expressabfuhr, werden wie folgt festgesetzt:

9.1. Elektro- und Elektronikaltgeräte

Elektroaltgeräte (vgl. § 6 Abs. 1 Ziffer 17 AbfS) werden im Verfahren nach § 17 a Abs. 1 AbfS (insgesamt max. 4 Stück pro Haushalt und Jahr, verteilt auf 2 Abfuhr) auf Antrag des Abfallbesitzers kostenlos abgefahren. Für die Abholung eines jeden weiteren Gerätes (Übermenge) ist vom antragsberechtigten Abfallbesitzer eine Gebühr zu entrichten. Diese Abholgebühr beträgt 8,00 € / Stück.

Sie ist auch für Entsorgungsleistungen nach § 17 a Abs. 6 AbfS (Abholung von Elektroaltgeräten von Gewerbegrundstücken) gültig.

Bei Abholung von Elektroaltgeräten im Rahmen der Expressabfuhr (vgl. § 17 a Abs. 4 AbfS) beträgt der Expresszuschlag 45,00 € pro Vorgang. Der Expresszuschlag beinhaltet die anteiligen Kosten für die An- und Abfahrt.

Sofern Übermengen im Rahmen der Expressabfuhr entsorgt werden, ergibt sich die Gesamtgebühr aus Abholgebühr je Stück und Expresszuschlag pro Vorgang.

9.2. Sperrmüll

Sperrmüll (vgl. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 AbfS) in haushaltsüblichen Mengen (vgl. § 20 Abs. 3 AbfS) wird im Verfahren nach § 20 Abs. 1 AbfS auf Antrag des Abfallbesitzers kostenlos abgefahren. Alternativ kann Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen im Verfahren nach § 20 Abs. 8 AbfS an den Wertstoffhöfen kostenlos abgegeben werden.

Für die Entsorgung von Übermengen (vgl. § 20 Abs. 3 AbfS) sowie von Sperrmüll von Gewerbetreibenden u. ä. Nutzern (vgl. § 20 Abs. 9 und 10 AbfS) ist vom Abfallbesitzer eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt 27,00 € pro angefangenem Kubikmeter Sperrmüll.

Bei Abholung von Sperrmüll im Rahmen der Expressabfuhr (vgl. § 20 Abs. 4 AbfS) beträgt der Expresszuschlag 65,25 € pro Vorgang. Der Expresszuschlag beinhaltet die anteiligen Kosten für die An- und Abfahrt.

Sofern Übermengen im Rahmen der Expressabfuhr entsorgt werden, ergibt sich die Gesamtgebühr aus Abholgebühr je angefangenem Kubikmeter Sperrmüll und Expresszuschlag pro Vorgang.

Die Gebühr für die Bereitstellung eines Absetzcontainers mit 7 m³ Fassungsvermögen (vgl. § 20 Abs. 6 AbfS) beträgt 79,50 € pro Gestellung. Die Gestellungsgebühr beinhaltet nur die Bereitstellung und den Transport des Containers zur Entsorgungsanlage. Die Entsorgungskosten werden dem Abfallbesitzer nach Maßgabe der Anlagen 3.1, 3.2 und 4 gesondert auf Nachweis in Rechnung gestellt.

9.3. Grünabfälle

Grünabfälle (vgl. § 6 Abs. 1 Ziffer 9.2. AbfS) werden in den Verfahren nach § 21 Abs. 3, 5 und 8 Satz 3 AbfS kostenlos entsorgt.

Darüber hinaus können Grünabfälle in dafür zugelassenen Grünabfallsäcken/Banderolen (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2.2. AbfS) der Grünabfallsammlung des Landkreises kostenpflichtig übergeben werden (vgl. § 21 Abs. 4 AbfS). Die Gebühr für Banderolen und 60 l-Grünabfallsäcke beträgt 0,50 €/Stück. Mit dem Erwerb der zugelassenen Grünabfallsäcke und Banderolen sind die Benutzungsgebühren für deren Entsorgung abgegolten.

Die Gebühr für die kostenpflichtige Sonderleistung nach § 21 Abs. 5 und 9 AbfS (Übermengen im Entsorgungsverfahren „Grünabfall statt Sperrmüll“) beträgt 18,00 € pro angefangenem Kubikmeter Übermenge Grünabfall.

Die Gebühr für Sonderleistungen nach Abs. 9 Ziffer 9.1. bis 9.3. wird nach der Art der Leistung und dem Umfang der Inanspruchnahme (9.1: Übermenge: Stückzahl, Expressabfuhr: Vorgang, 9.2: Übermenge: Volumen, Expressabfuhr: Vorgang, Containergestellung: Anzahl Absetzcontainer, 9.3: Anzahl Grünabfallsäcke, Anzahl Banderolen, Übermenge: Volumen) bemessen.

Für alle Sonderleistungen nach Abs. 9 Ziffer 9.1. bis 9.3. gilt, dass eine Stornierung des Auftrages nach Eingang dieser Gebühr (vgl. Satz 1) beim Landkreis grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Auch eine Rückerstattung der Gebühr bei Nichtgebrauch der Banderolen und Grünabfallsäcke erfolgt nicht.

(10) Im Falle des § 28 Abs. 5, 6 AbfS (Anordnung zur Benutzung anderer Behälter infolge temporärer oder dauerhafter Nichtanfahrbarkeit der Grundstücke im Einzelfall) tritt keine Veränderung in der Gebührenpflicht gegenüber der regulären Veranlagung nach Abs. 1 und Abs. 3 ein.

(11) Für den Fall, dass der Verlust oder die Beschädigung eines Behälters vom Anschlusspflichtigen verschuldet ist (vgl. § 30 Abs. 6 AbfS), wird diesem gegenüber eine Gebühr erhoben. Diese beträgt für:

1. Abfallbehälter mit 80 l und 120 l Füllraum:	56,75 € pro Stück
2. Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	65,25 € pro Stück
3. Abfallbehälter mit 660 l bis 1.100 l Füllraum:	259,00 € pro Stück

(12) Die Gebühr für Altpapierbehälter (§ 29 Abs. 1 Ziffer 3.2. AbfS) zur Entsorgung von Altpapier (Pappe, Papier und Kartonagen - PPK) (vgl. § 14 Abs. 2 AbfS) beträgt für Gewerbetreibende u. ä. Nutzer im Sinne von § 6 Abs. 3 AbfS jährlich für:

1. Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	
4-wöchentliche Entsorgung	10,68 € pro Jahr
2. Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	
4-wöchentliche Entsorgung	43,08 € pro Jahr
3. Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	
wöchentliche Entsorgung	172,56 € pro Jahr

Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum gemäß Ziffer 3. sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig (vgl. § 14 Abs. 3 AbfS).

(13) Selbstanlieferungen von Abfällen Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage bzw. zu den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen (vgl. § 33 AbfS) (ausgenommen: die in Abs. 9 Ziffer 9.2 und 9.3 geregelten Übermengen) wird die Gebühr nach Maßgabe der Anlagen 3.1, 3.2 und 4 grds. nach Art und Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist die Verwiegung zeitweise oder aus technischen Gründen nicht möglich, erfolgt eine Gebührenbemessung nach Art und Volumen bzw. nach Art pauschal.

(14) Wenn im Ausnahmefall nach Ende der Anschlusspflicht Behälter aus Gründen, die vom bisherigen Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertreten sind, nicht abgezogen werden, ist für den Zeitraum vom Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet (bzw. bei Bioabfallbehältern Ende des Monats, in dem der Anschluss an die Bioabfallentsorgung endet, und bei Altpapierbehältern Ende des Monats, in dem der Anschluss an die Altpapierentsorgung endet), bis zum Ende des Monats, in dem der tatsächliche Abzug des Behälters stattfindet, eine Behältermietgebühr zu entrichten. Sie bemisst sich nach Art, Anzahl und Volumen der gestellten Behälter und beträgt für:

1. Abfallbehälter mit 80 l bis 240 l Füllraum:	3,65 € pro Monat
2. Abfallbehälter mit 660 l bis 1.100 l Füllraum:	9,25 € pro Monat

§ 3

Gebühren im Rahmen von Modellversuchen

Der Landkreis ist berechtigt, auf Beschluss des Betriebsausschusses des EAW MSH, Modellversuche nach § 10 AbfS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstehende Kosten aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen der Abfallentsorgung zu decken. Eine beschränkte Gebührenänderung findet nicht statt.

§ 4

Gebührensatz für Behälterschlosser

Der Anschlusspflichtige kann für Abfallbehälter nach § 29 Abs. 1 Ziffern 1.1., 2.1., 3.1. und 3.2. AbfS Behälterschlosser mieten (vgl. § 30 Abs. 7 AbfS). Die Gebühr beträgt für:

1. Abfallbehälter mit 80 l bis 240 l Füllraum:	6,72 € pro Jahr
2. Abfallbehälter mit 660 l bis 1.100 l Füllraum:	11,64 € pro Jahr

§ 5

Behälterdienst

Antragstellungen zu Behältergestellungen und -abzügen (vgl. § 30 Abs. 1 AbfS) sind pro Behälterart (Restabfall/Altpapier/Bioabfall), Jahr und anschlusspflichtigem Grundstück einmalig kostenfrei. Neuanmeldungen und Abmeldungen infolge Sterbefall sind kostenfrei, ebenso Änderungsdienste, die lediglich eine Namensänderung oder die Änderung der Personenzahl für die Grundstücke ohne Änderung des Abfallbehälterbestandes betreffen. Jeder weitere Antrag ist gebührenpflichtig. An- und Abmeldung eines Behälters werden als zwei Vorgänge und Anträge behandelt, auch wenn sie gleichzeitig erfolgen (z.B. Saisonbehälter). Es gelten folgende Gebühren:

1. Abfallbehälter mit 80 l bis 240 l Füllraum:	34,25 € pro Vorgang
2. Abfallbehälter mit 660 l bis 1.100 l Füllraum:	68,50 € pro Vorgang

§ 6

Verwaltungsgebühren

(1) Für folgende Antragsbearbeitungen werden gemäß Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen

Fassung Verwaltungsgebühren in Höhe von 12,50 € erhoben:

1. Antrag nach § 9 Abs. 1 AbfS (Erstanträge zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang). Folgeanträge sind, soweit die denselben Sachverhalt der Befreiung, z. B. dieselbe Person, betreffen, kostenfrei.

2. Antrag nach § 28 Abs. 4 und 5 AbfS (veränderte Abfuhrhythmen)

3. Antrag nach § 30 Abs. 5 AbfS (Nutzergemeinschaften)

4. Antrag nach § 13 Abs. 3 AbfGS (Erstattung nach Billigkeitsregelung) (Erstanträge)

(2) Die Bearbeitung von Anträgen zur Änderung der Abfuhrhythmen erfolgt pro Behälterart (Restabfall/Altpapier/Bioabfall), Jahr und anschlusspflichtigem Grundstück einmalig kostenfrei. Neuanmeldungen und Abmeldungen infolge Sterbefall sind kostenfrei, ebenso Änderungsdienste, die lediglich eine Namensänderung oder die Änderung der Personenzahl für die Grundstücke ohne Änderung des Abfuhrhythmus betreffen.

(3) Für erfolglos gebliebene Widersprüche werden gem. Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Verwaltungsgebühren betragen mindestens 12,00 €. Einzelheiten werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung geregelt.

(4) Für die Ausfertigung von Gebührenbescheiden für die Annahme von Sonderabfallkleinmengen gem. § 10 Abs. 2 werden gemäß Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Verwaltungsgebühren betragen mindestens 12,00 €. Einzelheiten werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung geregelt.

(5) Für die Ausfertigung von Gebührenbescheiden für Selbstanlieferer, die Abfälle zur Beseitigung auf der Umladestation der Wertstoffaufbereitung GmbH Edersleben (WAE GmbH) in Stedten/Etzdorf bzw. der Abfallbehandlungsanlage in Edersleben angeliefert haben, sowie für die Inanspruchnahme von Sperrmüllabfuhr über 7m³-Container (vgl. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.2.), werden Verwaltungsgebühren erhoben. Diese betragen 6,50 € pro Bescheid.

§ 7

Verfahren bei Zahlungsrückständen der Selbstanlieferer

Wenn das Verhalten des Gebührenpflichtigen nach § 12 Abs. 5 hierzu Anlass gibt (z.B. bei von ihm verursachten Gebührenrückständen), kann durch den Landkreis Barzahlung verlangt werden. Alternativ dazu kann auch die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Gebührenpflichtigen zu Gunsten des Landkreises und die Hinterlegung einer Bankbürgschaft gefordert werden.

Die Barkasse führt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz.

§ 8

Gebühren der Umladestation in Stedten/Etzdorf und der Wertstoffaufbereitung GmbH in Edersleben

Die Benutzungsgebühren der Umladestation in Etzdorf und der Wertstoffaufbereitung GmbH in Edersleben für Anlieferer von Abfällen zur Beseitigung sind in der Anlage 3.1 und 3.2 aufgeführt. Die Anlagen 3.1 und 3.2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 9

Wertstoffhöfe

Die Benutzungsgebühren der vom Landkreis Mansfeld-Südharz betriebenen Wertstoffhöfe sind in der Anlage 4 aufgeführt. Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10

Mobile und stationäre Schadstoffsammelstellen

(1) Die Abgabe und Entsorgung von Problemstoffen aus Haushaltungen (vgl. § 18 AbfS) ist kostenfrei.

(2) Die Benutzungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. § 19 AbfS) sind in Anlage 5 dargestellt. Anlage 5 ist Bestandteil der Satzung. Andere, dort nicht genannte, schadstoffhaltige Kleinmengen werden nach gesonderter vorheriger Anfrage entsorgt. Die Gebühr errechnet sich aus den nachgewiesenen Kosten für Konfektionierung, Transport und Endentsorgung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr nach § 6 Abs. 4.

§ 11

Einschränkungen der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als 1 Monat, werden die Gebühren nach § 2 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 12

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 6 Abs. 4 AbfS. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter sowie zwischen Beteiligten einer Nutzergemeinschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken und Banderolen (§ 29 Abs. 1 Ziffern 1.2. und 2.2. AbfS) ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 9) und der Abholung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. § 19 AbfS) ist der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger, der die Abholung der Abfälle beantragt hat (Antragsteller).

(5) Gebührenpflichtig bei Anlieferung von Abfällen an die unter §§ 8 und 9 genannten Anlagen bzw. bei Abfallanlieferungen nach § 10 Abs. 2 ist der Anlieferer.

(6) Gebührenpflichtig für die Behältermietgebühr nach § 2 Abs. 14 ist der vorherige Anschlusspflichtige.

§ 13

Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht, Billigkeitsrichtlinie

(1) 1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 (Wohngrundstücke) und § 2 Abs. 3 (Gewerbe), die Behältergrundgebühr und Behälterentleerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und § 2 Abs. 2, die Behältergebühr Gewerbe nach § 2 Abs. 3, die Gebühr für die Biotonne nach § 2 Abs. 6 und die Gebühr für Altpapierbehälter nach § 2 Abs. 12 entstehen, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung (Biotonne: zur Bioabfallentsorgung, Altpapier: zur Altpapierentsorgung) angemeldet ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Gebühr für ein Behälterschloss nach § 4 entsteht, sobald ein Behälter mit Behälterschloss ausgerüstet ist. Bei bereits angeschlossenen Grundstücken/ausgerüsteten Behältern entstehen die genannten Gebühren jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Die Gebühren enden jeweils mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht bzw. der Anschluss an die Bioabfallentsorgung oder Altpapierentsorgung oder die Nutzung eines Behälterschlosses endet. Voraussetzung für das Ende ist die Mitwirkung des Anschlusspflichtigen nach § 15.

2. Die Gebührenpflicht für den Expresszuschlag (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.1, 9.2), die Abholung von Übermengen (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.1 bis 9.3), von Elektroaltgeräten oder Sperrmüll aus Gewerbegrundstücken (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.1, 9.2) und von Sonderabfällen (§ 10 Abs. 2 AbfGS, § 19 Abs. 2 AbfS) sowie für zusätzliche Entleerungen (§ 2 Abs. 5) entsteht mit der Antragstellung (Ausnahme Sperrmüllentsorgung über 7m³-Container).

3. Die Gebührenpflicht für die Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage (§§ 8, 9, 10) sowie die Anlieferung von Übermengen an Sperrmüll/Grünabfall (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.2, 9.3) entsteht mit der Anlieferung.

4. Die Gebührenpflicht für den Behälterdienst (§ 5) entsteht mit Antragstellung.

5. Bei der Verwendung von Abfallsäcken und Banderolen gem. § 29 Abs. 1 Ziff. 1.2. und 2.2. AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

6. Die Gebührenpflicht bei der Abfuhr von Sperrmüll im Verfahren nach § 20 Abs. 6 AbfS entsteht mit der Bereitstellung des 7m³-Containers.

7. Die Gebührenpflicht bei Ersatz von Abfallbehältern gem. § 2 Abs. 11 entsteht zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Untergangs des Abfallbehälters durch den Landkreis.

8. Die Gebührenpflicht für die Behältermiete gemäß § 2 Abs. 14 entsteht mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet, bzw. bei Bioabfallbehältern mit Ende des Monats, in dem der Anschluss an die Bioabfallentsorgung endet, und bei Altpapierbehältern mit Ende des Monats, in dem der Anschluss an die Altpapierentsorgung endet, sofern der Behälter aus Gründen, die der bisherige Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht abgezogen wurde. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Behälter tatsächlich abgezogen wurde.

(2) Eine Änderung der Gebühr auf der Grundlage einer veränderten Veranlagung des Grundstückes gemäß der §§ 9, 11, 28 Abs. 5 und 30 Abs. 1 AbfS ist unter Berücksichtigung der Maßgaben von § 36 AbfS zum nächsten Monatsbeginn möglich. Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.

(3) 1. Für Personen, die während eines Veranlagungszeitraumes (01.01. – 31.12. eines Jahres) von ihrem Haupt-/Nebenwohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Studiums, eines freiwilligen sozialen Jahres oder ähnlichen Gründen für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten ständig abwesend sind, kann bei glaubhafter Versicherung dieser Gründe die Grundgebühr auf Antrag ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

2. Die Erstattungsanträge sind schriftlich durch die Gebührenpflichtigen zu stellen und die Voraussetzungen durch Beifügung entsprechender Nachweise (Mietverträge, Beschäftigungs-, Ausbildungs- bzw. ähnlicher Nachweise) glaubhaft zu belegen. In den Nachweisen muss Beginn und Ende bzw. Fortdauer der Erstattungsbedingungen eindeutig erkennbar sein.

Auf Verlangen des Landkreises ist dazu auch eine Meldebestätigung der zuständigen Meldebehörde einzuholen.

3. Die Erstattungsanträge können nicht vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes (01.01. bis 31.12. eines Jahres) gestellt werden, in den die Abwesenheit fiel. Die Erstattungsanträge sind bis 31.01. des folgenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Landkreis Mansfeld-Südharz zu stellen.

4. Die Bearbeitung von Erstanträgen nach § 9 Abs. 1 AbfS (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang) erfolgt kostenpflichtig (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1).

5. Die Bearbeitung von Erstanträgen nach diesem § 13 Abs. 3 (Billigkeit) erfolgt kostenpflichtig. Der Antragsteller hat hierfür eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 4 je Billigkeitstatbestand (je abwesender Person) zu entrichten. Folgeanträge sind, soweit sie dieselben Sachverhalte (z. B. dieselbe Person) betreffen, gebührenfrei.

(4) Die für die Gebührenbemessung von Wohngrundstücken relevante Personenzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Gemeinde bzw. Stadt mit Haupt-/ Nebenwohnung gemeldeten Einwohner per Stichtag 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr festgestellt.

Die Berücksichtigung einer geänderten Personenzahl nach dem o. g. Stichtag, im Zeitraum 30.09. bis 31.12. (z.B. Sterbefall, Verzug), für das Folgejahr ist auf Antrag des Anschlusspflichtigen möglich. Auf Verlangen des Landkreises ist dazu bei der zuständigen Meldebehörde eine Meldebestätigung einzuholen.

Die beantragte Änderung der Personenzahl führt nur zur rückwirkenden Änderung der Grundgebühr im laufenden Erhebungsjahr (01.01. – 31.12.).

Bei einer Neuanmeldung im Laufe des Jahres wird die Personenanzahl neu festgestellt.

(5) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 (Wohngrundstücke) und § 2 Abs. 3 (Gewerbe), die Behältergrundgebühr und die Behälterentleerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und § 2 Abs. 2, die Behältergebühr Gewerbe nach § 2 Abs. 3, die Gebühr für die Biotonne nach § 2 Abs. 6, die Gebühr für Altpapierbehälter nach § 2 Abs. 12 und die Gebühr für Behälterschlösser nach § 4 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden als Abschlag zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, sofern der Gebührenbescheid bereits ergangen ist.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(2) Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 (zusätzliche Entleerung), Abs. 9 Ziffer 9.2. (nur für 7m³-Sperrmüll-Container) sowie Abs. 11 (Behälterverlust) und §§ 5 (Behälterdienst), 6 (Verwaltungsgebühren) sowie § 10 (Abholung Sonderabfälle) werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren gemäß § 8 (Anlieferung Umladestation Stedten/Etzdorf, Wertstoffaufbereitung Edersleben) werden gleichfalls vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt, sind jedoch 7 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren für den Expresszuschlag (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.1, 9.2), die Abholung von Übermengen (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.1 bis 9.3) und von Sperrmüll oder Elektroaltgeräten aus Gewerbegrundstücken (§ 2 Abs. 9 Ziffer 9.1, 9.2) sind mit der Antragstellung bar oder unbar zu entrichten. Sie werden mit der Antragstellung fällig.

(4) Die Behältermietgebühr (§ 2 Abs. 14) wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Gebühren für die Anlieferung zur Abfallentsorgungsanlage gem. §§ 9 (Wertstoffhöfe) und 10 Abs. 2 (Sonderabfallkleinmengen) werden bei der Anlieferung fällig und sind sofort bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält hierfür einen Beleg.

(6) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Restabfallsäcken nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1.2. AbfS und Grünabfallsäcke/Banderolen nach § 29 Abs. 1 Ziff. 2.2. AbfS werden mit dem Erwerb fällig.

(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet. Bei Ende der Gebührenpflicht können darüber hinausgehende Beträge erstattet werden.

(8) Abweichend von Abs. 1 ist das erste Viertel der Gebühr für das Jahr 2015 am 02.03.2015 fällig.

**3. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 15
Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z. B. über Eigentumsverhältnisse, Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

(2) Wechselt der Anschlusspflichtige (§ 6 Abs. 4 AbfS), so ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die Regelungen des § 11 Abs.1 AbfS und § 13 Abs. 2 AbfGS bleiben unberührt.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA geahndet werden.


**§ 17
In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz, beschlossen am 05.12.2012, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Landrätin wird beauftragt, die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS) zu veröffentlichen.


Sangerhausen, den 17. Dezember 2014

Dr. Angelika Klein 

Dr. Angelika Klein
Landrätin

Siegel

Ausgefertigt: 18. Dezember 2014

Dr. Angelika Klein 

Dr. Angelika Klein
Landrätin

Siegel

**Anlage 1
Behälterbezogene Gebühren für Wohngrundstücke**

(gültig ab 01.01.2015)

Die Grundgebühr je Person beträgt: 18,84 € jährlich,
1,57 € monatlich

Behältertyp	Entleerungsintervall	Behältergrundgebühr		Behälterentleerungsgebühr		Gesamtgebühr (informativ)	
		monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
1	2	3	4	5	6	7	8
MGB 80 Liter	2-wöchentlich	2,29 €	27,48 €	5,05 €	60,60 €	7,34 €	88,08 €
	4-wöchentlich	2,29 €	27,48 €	2,52 €	30,24 €	4,81 €	57,72 €
	6-wöchentlich	2,29 €	27,48 €	1,75 €	21,00 €	4,04 €	48,48 €
	8-wöchentlich	2,29 €	27,48 €	1,36 €	16,32 €	3,65 €	43,80 €
MGB 120 Liter	2-wöchentlich	3,44 €	41,28 €	7,58 €	90,96 €	11,02 €	132,24 €
	4-wöchentlich	3,44 €	41,28 €	3,79 €	45,48 €	7,23 €	86,76 €
MGB 240 Liter	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	6,88 €	82,56 €	30,35 €	364,20 €	37,23 €	446,76 €
	2-wöchentlich	6,88 €	82,56 €	15,17 €	182,04 €	22,05 €	264,60 €
	4-wöchentlich	6,88 €	82,56 €	7,58 €	90,96 €	14,46 €	173,52 €

Behältertyp	Entleerungsintervall	Behältergrundgebühr		Behälterentleerungsgebühr		Gesamtgebühr (informativ)	
		monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
MGB 660 Liter 2)	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	18,94 €	227,28 €	83,48 €	1.001,76 €	102,42 €	1.229,04 €
	2-wöchentlich	18,94 €	227,28 €	41,74 €	500,88 €	60,68 €	728,16 €
	4-wöchentlich	18,94 €	227,28 €	20,87 €	250,44 €	39,81 €	477,72 €
MGB 770 Liter 2)	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	22,10 €	265,20 €	97,40 €	1.168,80 €	119,50 €	1.434,00 €
	2-wöchentlich	22,10 €	265,20 €	48,70 €	584,40 €	70,80 €	849,60 €
	4-wöchentlich	22,10 €	265,20 €	24,35 €	292,20 €	46,45 €	557,40 €
MGB 1100 Liter	(wöchentlich zweimalig) ¹⁾	31,57 €	378,84 €	278,29 €	3.339,48 €	309,86 €	3.718,32 €
	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	31,57 €	378,84 €	139,14 €	1.669,68 €	170,71 €	2.048,52 €
	2-wöchentlich	31,57 €	378,84 €	69,57 €	834,84 €	101,14 €	1.213,68 €
	4-wöchentlich	31,57 €	378,84 €	34,78 €	417,36 €	66,35 €	796,20 €

¹⁾ Bedarfstarif,

²⁾ Die Tarife gelten nur bei Bestandsbehältern. Keine Neuanmeldung möglich.

Anlage 2 Behältergebühren Gewerbe (gültig ab 01.01.2015)

Die Grundgebühr je angeschlossener
gewerblicher Anfallstelle beträgt:

95,88 €	jährlich
7,99 €	monatlich

Behältertyp	Entleerungsintervall	Behältergebühr	
		monatlich	jährlich
1	2	3	4
MGB 80 Liter	2-wöchentlich	5,51 €	66,12 €
	4-wöchentlich	2,75 €	33,00 €
	6-wöchentlich	1,91 €	22,92 €
	8-wöchentlich	1,48 €	17,76 €
MGB 120 Liter	2-wöchentlich	8,27 €	99,24 €
	4-wöchentlich	4,13 €	49,56 €
MGB 240 Liter	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	33,10 €	397,20 €
	2-wöchentlich	16,55 €	198,60 €
	4-wöchentlich	8,27 €	99,24 €
MGB 660 Liter 2)	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	91,04 €	1.092,48 €
	2-wöchentlich	45,52 €	546,24 €
	4-wöchentlich	22,76 €	273,12 €
MGB 1100 Liter	(wöchentlich zweimalig) ¹⁾	303,48 €	3.641,76 €
	(wöchentlich einmalig) ¹⁾	151,74 €	1.820,88 €
	2-wöchentlich	75,87 €	910,44 €
	4-wöchentlich	37,93 €	455,16 €

1) Bedarfstarif,

2) Die Tarife gelten nur bei Bestandsbehältern.

Anlage 3.1**Gebühren der Umladestation Etzdorf**

(gültig ab 01.01.2015)

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Tonne
02 01	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	123,56 €
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	123,56 €
02 02	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	123,56 €
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	123,56 €
02 03	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE, TEE UND TABAK, AUS DER KONSERVENHERSTELLUNG, DER HERSTELLUNG VON HEFE- UND HEFEEXTRAKT SOWIE DER ZUBE- REITUNG UND FERMENTIERUNG VON MELASSE	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	123,56 €
02 06	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜßWAREN	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	123,56 €
02 07	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KA- KAO)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	123,56 €
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	123,56 €
03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	123,56 €
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	123,56 €
03 03 99	Abfälle a.n.g.	123,56 €
04 01	ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND PELZINDUSTRIE	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	123,56 €
04 01 99	Abfälle a.n.g.	123,56 €
04 02	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	123,56 €
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	123,56 €
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	123,56 €
07 01	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	123,56 €
07 02	ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI- UND KUNSTFASERN	
07 02 13	Kunststoffabfälle	123,56 €
07 02 99	Abfälle a.n.g.	123,56 €
08 01	ABFÄLLE AUS HZVA UND ENTFERNUNG VON FARBEN UND LACKEN	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	123,56 €
08 02	ABFÄLLE AUS HZVA ANDERER BESCHICHTUNGEN (EINSCHLIEßLICH KERAMISCHER WERKSTOFFE)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	123,56 €
09 01	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	123,56 €
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	123,56 €
12 01	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBER- FLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	123,56 €
15 01	VERPACKUNGEN (EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	123,56 €
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	123,56 €
15 01 03	Verpackungen aus Holz	123,56 €

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Tonne
15 01 05	Verbundverpackungen	123,56 €
15 01 06	gemischte Verpackungen	123,56 €
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	123,56 €
15 02	AUFSAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	123,56 €
16 01	ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIEßLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrZEUGEN SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUßER 13, 14, 1606, 1608)	
16 01 03	Altreifen (hier: ohne Felge)	123,56 €
16 02	ABFÄLLE AUS ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	123,56 €
17 02	HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF	
17 02 01	Holz	123,56 €
17 02 03	Kunststoff	123,56 €
17 03	BITUMENGEMISCHTE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	123,56 €
17 06	DÄMMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	123,56 €
17 09	SONSTIGE BAU- UND ABRUCHABFÄLLE	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	123,56 €
18 01	ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	123,56 €
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	123,56 €
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	123,56 €
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	123,56 €
18 02	ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	123,56 €
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	123,56 €
19 08	ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	123,56 €
19 08 02	Sandfangrückstände	123,56 €
19 09	ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	123,56 €
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	123,56 €
19 12	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z.B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A.N.G.	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	123,56 €
20 01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUßER 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	123,56 €
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	123,56 €
20 01 10	Bekleidung	123,56 €
20 01 11	Textilien	123,56 €
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	123,56 €
20 01 39	Kunststoffe	123,56 €
20 02	GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	123,56 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	123,56 €
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	123,56 €
20 03 02	Marktabfälle	123,56 €
20 03 03	Straßenkehrsicht	123,56 €
20 03 07	Sperrmüll	123,56 €
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	123,56 €

Anlage 3.2

Gebühren der Wertstoffaufbereitung GmbH in Edersleben

(gültig ab 01.01.2015)

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg
03 01	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	145,85 €
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	145,85 €
03 03	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	145,85 €
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	145,85 €
07 02	ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI- UND KUNSTFASERN	
07 02 13	Kunststoffabfälle	145,85 €
07 02 99	Abfälle a.n.g.	145,85 €
12 01	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	145,85 €
15 01	VERPACKUNGEN (EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	145,85 €
15 01 03	Verpackungen aus Holz	145,85 €
15 01 06	gemischte Verpackungen	145,85 €
16 01	ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIEßLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrZEUGEN SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUßER 13,14,1606,1608)	
16 01 03	Altreifen (hier: ohne Felge)	145,85 €
16 01 19	Kunststoffe	145,85 €
16 01 99	Abfälle a.n.g. hier: nur Abfälle aus der Zerlegung von Reisewagen mit hausmüllähnlichem Charakter	145,85 €
17 01	BETON, ZIEGEL, FLIESEN, KERAMIK	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	145,85 €
17 02	HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF	
17 02 01	Holz	145,85 €
17 02 03	Kunststoff	145,85 €
17 03	BITUMENGEMISCHE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	145,85 €
17 06	DÄMMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	145,85 €
17 09	SONSTIGE BAU- UND ABRBRUCHABFÄLLE	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	145,85 €
18 01	ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	145,85 €
19 05	ABFÄLLE AUS DER AEROBEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	145,85 €
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen hier: Siebüberlauf aus mechanischer Aufbereitung	145,85 €
19 12	ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z.B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLE-TIEREN) A.N.G.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	145,85 €
19 12 08	Textilien	145,85 €
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	145,85 €
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	145,85 €
20 01	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUßER 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	145,85 €
20 01 02	Glas	145,85 €

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Gebühr pro Mg
20 01 10	Bekleidung	145,85 €
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	145,85 €
20 01 39	Kunststoffe	145,85 €
20 01 40	Metalle	145,85 €
20 02	GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle hier: verschmutzte Folien, Papier aus Garten- und Parkabfällen (Störstoffe)	145,85 €
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	145,85 €
20 03 07	Sperrmüll	145,85 €
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. hier: nur hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	145,85 €

Anlage 4

Gebühren für die Direktannahme von Abfallarten auf den Wertstoffhöfen

AVV - Nr.	Beschreibung der Abfallart	Gebühr	Dichte	Volumentarif 1)	Pauschaltarif 1) Kleinmenge	Pauschaltarif 1) Kleinstmenge
				1 m ³	pro 0,5 m ³	pro 10 Liter
20 03 07	Sperrmüll aus Haushalten	(kostenfrei) mit Kartennachweis				
20 03 07	Sperrmüll gegen Gebühr	126,00 €/Mg	0,13 t/m ³	17,00 €	8,50 €	0,20 €
20 01 38	Altholz bis Kat. II	49,00 €/Mg	0,06 t/m ³	3,00 €	1,50 €	0,05 €
17 09 04	Baumischabfälle	126,00 €/Mg	0,30 t/m ³	38,00 €	19,00 €	0,40 €
17 01 07	Bauschutt	25,00 €/Mg	0,45 t/m ³	11,50 €	6,00 €	0,15 €
20 02 01	Grünabfälle (lose) gegen Gebühr	45,00 €/Mg	0,11 t/m ³	5,00 €	2,50 €	0,05 €
20 01 40	Schrott	kostenlose Annahme				
20 01 01	Papier/Pappe/Karton	kostenlose Annahme				
	Elektroaltgeräte	kostenlose Annahme				
16 01 03	PKW-Reifen ohne Felge	2,00 €/Stück				
16 01 03	PKW-Reifen mit Felge	4,00 €/Stück				
16 01 03	LKW-Reifen	16,00 €/Stück				
16 01 03	Traktor-Reifen	32,00 €/Stück				
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	auf gesonderte Anfrage				

1) Ist eine Verwiegung zeitweise oder aus technischen Gründen nicht möglich, wird nach Volumentarif bzw. Pauschaltarifen des angelieferten Abfalls abgerechnet.

Anlage 5

Annahmgebühren für Problemstoffe aus anderen Herkunftsbereichen bei mobilen und stationären Problemstoffsammlungen

Bezeichnung	Gesamtkosten / Gesamtgebühr in €/kg
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 01 10*)	1,17
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 02 02*)	0,73
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 07*)	3,46
Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 08*)	3,46
Lösemittel (AVV 20 01 13*)	0,62
Säuren (AVV 20 01 14*)	1,17
Laugen (AVV 20 01 15*)	1,17

Bezeichnung	Gesamtkosten / Gesamtgebühr in €/kg
Fotochemikalien (AVV 20 01 17*)	1,17
Pestizide (AVV 20 01 19*)	2,27
Andere quecksilberhaltige Abfälle (AVV 20 01 21*) (außer Leuchtstoffröhren und and. Gasentladungslampen)	9,30
Öle und Fette (AVV 20 01 26*)	0,73
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 27*)	0,81
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 29*)	1,17
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen (AVV 20 01 32)	0,54

Anfahrtgebühren für die Sammlung von Problemstoffen aus anderen Herkunftsbereichen mit dem Schadstoffmobil

Bezeichnung	Gesamtgebühr
Einzelner Abruf eines Transportfahrzeuges (max. 2 Stunden)	285,00 €/Abholung
Zusatzstunden bei erhöhtem Mengenaufkommen	135,72 €/Stunde

Andere, hier nicht genannte, gefährliche Abfälle werden auf gesonderte vorherige Anfrage gegen Nachweis der Transport- und Entsorgungskosten entsorgt.

Andere, hier nicht genannte, schadstoffhaltige Kleinmengen werden nach gesonderter vorheriger Anfrage entsorgt. Die Gebühr errechnet sich aus den nachgewiesenen Kosten für Konfektionierung, Transport und Endentsorgung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr (§ 6 Abs. 4 AbfGS).

Satzung für den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) sowie des § 7 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012 vom 28.12.2012, S. 624 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung für den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung beinhaltet den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes im Sinne des § 1 Abs. 2 RettdG LSA. Sie enthält die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches für den bodengebundenen Rettungsdienst (Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung) sowie für die Bewältigung von Ereignissen mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen.
- (2) Der bodengebundene Rettungsdienst schließt auch den Wasser- und Bergrettungsdienst ein.
- (3) Der Rettungsdienstbereich des Landkreises Mansfeld-Südharz als örtlicher Träger des Rettungsdienstes umfasst das gesamte Hoheitsgebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz mit einer Fläche von 1.448,6 km² und einer Einwohnerzahl von 144.735 (Stand 31.12.2012). Er ist in drei Rettungshauptwachenbereiche gegliedert (**Anlage 1**) mit insgesamt 10 Rettungswachen (**Anlage 2**).
- (4) Zur Herstellung eines effektiven und wirtschaftlichen Rettungsdienstes im Bereich der Teilaufgabe von Intensivtransporten mittels Intensivtransportwagen (ITW) nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft, schließt der Landkreis Mansfeld-Südharz mit benachbarten Trägern des Rettungsdienstes Zweckvereinbarungen gemäß § 21 Abs. 6 RettdG LSA ab, beziehungsweise bietet Amtshilfe an und berücksichtigt diese in der vorliegenden Satzung.

§ 2

Versorgungsziele

- (1) Ziel dieser Satzung ist die Gewährleistung einer flächendeckenden, qualitäts- und bedarfsgerechten sowie wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Mansfeld-Südharz mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes auf Basis des „Gutachtens für den Rettungsdienstbereich Landkreis Mansfeld-Südharz“ vom 01.10.2014 der Firma FORPLAN

Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H aus Bonn.

- (2) Im Vordergrund aller Planungen steht dabei die qualitätsgerechte, medizinisch notwendige und wirtschaftliche präklinische Patientenversorgung mit Rettungsmitteln, deren Ausstattung und Einrichtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem aktuellen Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Dabei kommt nur ärztliches und nichtärztliches Rettungsdienstpersonal zum Einsatz, was die notwendige Qualifikation und Fachkenntnis nachweisen kann und sich ständig fortbildet.
- (3) Die Versorgungsziele berücksichtigen dabei die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist als planerische Größe sowie die Einwohnerdichte. Die Standorte der Rettungsmittel im bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich sind so bestimmt, dass auch unter Berücksichtigung der durch Zweckvereinbarungen in die Versorgung einbezogenen Standorte benachbarter Rettungsdienstbereiche, unter gewöhnlichen Bedingungen die Hilfsfrist für Rettungstransportwagen von zwölf Minuten sowie für Notärzte von 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden kann (§ 7 Abs. 4 RettdG LSA).

§ 3

Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Mansfeld-Südharz

- (1) Der Landkreis Mansfeld-Südharz als Träger des Rettungsdienstes hat die Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) dem Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Mansfeld-Südharz nach Maßgabe des § 2 der Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst (ehemals Brandschutz und Rettungsdienst) des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 18.08.2010 übertragen. Der Eigenbetrieb organisiert den bodengebundenen Rettungsdienst entsprechend dieser Satzung und übernimmt die Pflichten zur Durchführung gemäß dem RettdG LSA als Leistungserbringer.
- (2) Leistungserbringer der ärztlichen Leistung in der Notarztversorgung im Rettungsdienstbereich des Landkreises Mansfeld-Südharz ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt. Sie stellt die Notärzte.
- (3) Der bodengebundene Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich wird durch Mittel des in der Verantwortung des Landesverwaltungsamtes liegenden Luftrettungsdienstes unterstützt (§ 28 RettdG LSA).
- (4) Neben einer Spezialrettung aus Höhen und Tiefen, die durch die Höhenrettungsgruppe der Freiwilligen Feuerwehren sichergestellt wird, ist ein Berg-